

## GEMEINDE JOURNAL

## Märkische Heide



Jahrgang 21

Märkische Heide, den 6. November 2024

Nummer 11



Blick auf Wiese

Foto: Olof Ulbricht

**Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Das Einwohnermeldeamt ist freitags geschlossen.	

**Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide**

Besuchen Sie uns auf

[www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

## ■ Inhalt

### Amtlicher Teil

Beilage

### Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

#### Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 4. Dezember 2024

#### Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 20. November 2024

#### Annahmeschluss für Anzeigen:

Freitag, der 22. November 2024, 9.00 Uhr

#### Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55

oder 035471 851-17

Internet: [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)E-Mail: [info@maerkische-heide.de](mailto:info@maerkische-heide.de)

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Information der Friedhofsverwaltung

Der Herbst und Winter rücken näher und bald werden die Grabstellen von der Sommerabdeckung beräumt. Auf jedem Friedhof gibt es eine Abfallbox oder einen Platz wo organische Abfälle wie Schnittblumen, Unkraut, Laub oder Tanne entsorgt werden können.

Kunststoffe und Glas sind mitzunehmen und über den öffentlichen Glascontainer oder die gelbe Tonne zu entsorgen. Styropor- sowie Metallreste von Gestecken und Kränzen gehören in die Mülltonne. Sind auf den Friedhöfen keine vorhanden, sind diese mit nach Hause zu nehmen.

Werte Bürgerinnen und Bürger, wir appellieren an Ihre Vernunft und bitten um eine ordentliche Mülltrennung!

Kompostierbare Abfälle mit Restmüll vermischt werden nicht an der Mülldeponie entgegengenommen. Zur Sortierung muss jemand beauftragt werden, dadurch entstehen hohe Kosten. Diese werden dann auf die Nutzungsberechtigten des Friedhofes umgelegt, d.h. höhere Friedhofsunterhaltungsgebühren wären fällig. Weiterhin bitten wir zu beachten, dass vor Entfernen der Gräber eine schriftliche Abmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen muss. Gräber dürfen vor der Ruhezeit (20 bzw. 30 Jahre) nur aus einem wichtigen Grund und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Grabstein, Fundament und alles Zubehör sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### Die Friedhofsverwaltung

### Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert über die Meldepflicht von Wohneinheiten

Sehr geehrte Kunden, vermehrt wird festgestellt, dass z.B. Eigenheime erweitert werden, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Entsteht dort Wohnraum im Sinne einer Wohnung, ist eine Meldung zwingend notwendig. Die Erklärung des Begriffs „Wohnung“ finden Sie nachfolgend auszugsweise aus unserer Trinkwassersatzung:

„§ 4 (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.“

Wir bitten alle Kunden, die diese Meldung bislang versäumt haben, schnellstmöglich, spätestens bis zum **30.11.2024** eine schriftliche Meldung an den TAZ zu übersenden. Vorsorglich wird auch auf den § 10 der Trinkwassergebührensatzung, Ordnungswidrigkeiten verwiesen. Hier können unterlassene Meldungen mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern zu den Sprechzeiten an die Mitarbeiter des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau.

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

### Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

PC.  
Handy.  
Tablet.

### online als ePaper lesen!

Die ganze Zeitung im ePaper-Format zum Blättern und weitere nützliche Informationen zur Ausgabe.

Lesen Sie gleich los: [epaper.wittich.de/2676](http://epaper.wittich.de/2676)

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

#### Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 71,88 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Kundeninformation des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

### Wasserzähler-Ablesung 2024

Bis zum 10. Dezember 2024 werden wir allen Kunden die Ablesebriefe zur Ermittlung des Wasserverbrauches für das Abrechnungsjahr 2024 zustellen. Wir bitten Sie freundlichst, den Zählerstand am **15.12.2024** abzulesen. **Die Meldung der Zählerdaten durch den Kunden sollte dann zeitnah bis zum 19.12.2024** erfolgen.

**Beachten Sie bitte die Verfahrensweise!**

#### 1.) Online Meldung

Sie können Ihren Zählerstand online melden. Hierzu gehen Sie auf die Internetseite der Gemeinde Märkische Heide ([www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink- & Abwasserversorgung/TAZ-Dürrenhofe-Krugau/Zählerablesung](http://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink- & Abwasserversorgung/TAZ-Dürrenhofe-Krugau/Zählerablesung)). Halten Sie Ihre Kundennummer und die Zählernummer bereit (auf dem Ablesebrief enthalten) und tragen Sie Ihre Werte in die vorgegebene Maske ein.

#### 2.) Rücksendung des Ablesebriefes

Sie können Ihren Ablesebrief in einem Briefumschlag an den TAZ zurückschicken. Das Porto wird **nicht** vom TAZ übernommen.

#### 3.) Abgabe des Ablesebriefes direkt beim TAZ

Die Ablesebriefe können in den Briefkasten des TAZ, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide eingeworfen werden.

**Von einer Abgabe direkt im Büro bitten wir Abstand zu nehmen.**

#### Hinweis zur Zählerablesung.

Die Wasserzähler haben **5** Stellen. Es gibt **keine** Kommastellen auf den Zählern. Übertragen Sie bitte alle 5 Stellen auf Ihre Zählerkarte.



Hauptzähler	
Zählernummer	: 17/14825109
Standort	:
letzte Ablesung:	15.12.2017
Stand alt	: 0
Stand neu	: <b>00001</b>
Telefonische Anfragen bitte an:	
Frau Wolf	- 035471/8080 20
Frau Konetzka	- 035471/8080 21

**Der Zählerstand dieses Zählers lautet 1 (nicht 0,1!)**

Einige wenige Ausnahmen an Zählern mit Kommastelle gibt es noch. Dort ist die Zahl nach dem Komma rot eingefärbt. Bitte geben Sie auch hier nur die Stellen **vor** dem Komma an.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Verbandes gern während der Sprechzeiten unter der Telefonnummer 035471 **808020** und **8080 21** zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

## Kundeninformation des Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

### Hinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Sehr geehrte Kunden, der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau weist darauf hin, dass jeder Kunde für Frostschutz an den Wasserleitungen und Wasserzählern selbst verantwortlich ist. Hierzu geben wir nachfolgende Ratschläge: Wir empfehlen vor Einbruch der kalten Jahreszeit im Außenbereich liegende Leitungen, Wasserhähne und Ventile zu leeren, um Frostschäden vorzubeugen. In unbeheizten Räumen, wie beispielsweise im Keller, sollten Außentüren und Fenster im Winter geschlossen bleiben. Zusätzlichen Schutz bieten Stroh, Holzwolle oder Dämmmaterial aus dem Baumarkt. Gute Dienste leistet auch ein Frostwächter, eine Art Heizlüfter, welcher die Räume leicht temperiert hält. Ganz besondere Vorsicht ist in Neubauten angebracht, die unter Umständen noch nicht beheizt werden, in denen aber schon Trinkwasser vorgehalten wird. Der Zugang zum Wasserzähler muss stets freigehalten werden. Dies ist besonders jetzt wichtig, da die ungehinderte Ablesung der Zählerstände zum 15.12.2024 gewährleistet sein muss.

**Bei Kunden, deren Zähler frostsicher eingepackt werden müssen, sowie Ferien- und Wochenendhausbewohner, bitten wir um direkte Mitteilung der Zählerstände.**

Diese Meldung kann über das Internet unter [www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink- & Abwasserversorgung/TAZ-Dürrenhofe-Krugau/Zählerablesung](http://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink- & Abwasserversorgung/TAZ-Dürrenhofe-Krugau/Zählerablesung) (halten Sie bitte Ihre Kundennummer und die Zählernummer bereit) oder auch schriftlich an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, Schlossstraße 13 a, in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, erfolgen.

Wir bedanken uns für Ihr Entgegenkommen und Ihre Mitarbeit.

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

### Deutsche Rentenversicherung

#### Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde am 2. Donnerstag im Monat, von 09:00 bis 10:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

#### Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela ab 17.00 Uhr unter der 03546 3509 erreichen.

### Schiedsstelle der Gemeinde Märkische Heide

Vorsitzender: Herr Wolfgang Reinhold  
 Telefon: 0152 28688806  
 Stellvertreterin: Frau Angelika Graf  
 OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13,  
 15913 Märkische Heide  
 Telefon: 035471 85150  
 Fax: 035471 85117  
 E-Mail: wolfgang.reinhold@schiedsmann.de  
 Webseite: www.maerkische-heide.de

## Schule, Kita, Vereine

### FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e.V. - Heimspielplan

#### Heimspielplan Herren

Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Freitag, 22.11.	FSV	SV BW Lubolz	19.00 Uhr	Gröditsch

#### Heimspielplan Nachwuchs

Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Samstag, 09.11.	FSV F	Kreisturnier	10.00 Uhr	Gröditsch
Sonntag, 10.11.	FSV E	SV Eintracht Wittmannsdorf	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Samstag, 16.11.	FSV C**	SV GW Lübben I	11.00 Uhr	Goyatz
Sonntag, 17.11.	FSV D	FSV RW Luckau I	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 17.11.	FSV B*	TSV 1878 Schlieben	11.00 Uhr	Gröditsch
Samstag, 23.11.	FSV C**	TSG Lübbenau	11.00 Uhr	Gröditsch
Sonntag, 01.12.	FSV B	SpG Sonnewalde/ Crinitz	11.00 Uhr	Gröditsch

\* Unsere B-Junioren spielen in dieser Saison als SpG FSV Groß Leuthen/Gröditsch/ Goyatzer SV

\*\* Unsere C-Junioren spielen in dieser Saison als SpG Goyatzer SV/FSV Groß Leuthen/Gröditsch

## Aus den Ortsteilen

### Wittmannsdorf erlebte tollen Trödelmarkt

Eine Vielzahl von Gästen trödelte am 29. September 2024 im Örtchen Wittmannsdorf. Die Dorfgemeinschaft sowie der Heimatverein Wittmannsdorf-Bückchen 03 luden zum örtlichen Trödelmarkt in diesem Herbst ein. Zahlreiche Einwohner errichteten jeweils kleine Stände rund um die Kirche. Manch ein Bewohner begrüßte die Trödelgäste auch auf seinem Hof. So konnten Besucher und Bewohner von Wittmannsdorf in der funkelnden Mittagssonne das ein oder andere Schmuckstück erwerben. Neben einer Vielzahl kleiner und großer Schätze gab es außerdem leckeren selbstgebackenen Kuchen am Gemeindehaus zum Probieren.



Foto: Wilhelm Tarnow

Wer doch lieber etwas Herzhaftes wollte, konnte Bier und Bockwurst auswählen. Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr veranstaltete die Dorfgemeinschaft sowie der Heimatverein Wittmannsdorf-Bückchen einen Trödelmarkt. Im September waren, wie bereits im jüngsten Frühjahr auch, für so manchen Trödel Dutzende Gästen in das kleine Örtchen der Gemeinde Märkische Heide gereist.

Wilhelm Tarnow

Es gab beim Trödelmarkt viele Schätze zu bestaunen.

### Danksagung 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr & Dorffest 2024 in Hohenbrück-Neu Schadow

Wir sagen Danke an alle Unterstützer, Mitwirkende und fleißigen Helfer unseres Festes vom 20. Juli 2024.

Ein herzliches Dankeschön geht an unseren fleißigen Kuchenbäcker, der Tombolacrew Gudrun Farchmin inklusive Sponsoren der Preise, der FFW Storkow für die Drehleiter, der Gemeinde Märkische Heide unter Herrn Dieter Freihoff sowie der Gemeindeführung.

#### Unsere Sponsoren:

KD-HP Siedlung  
Zahnarztpraxis Dr. Kautz aus Groß Leuthen  
Fliesenlegerbetrieb Steffen Ostwald aus Neu Schadow  
Fontane Apotheke aus Neu Lübbenau  
Zimmerei Peter Ostwald aus Neu Schadow  
Agrargenossenschaft Spreetal aus Neu Lübbenau  
Arztpraxis Mathias Kohlick aus Groß Leuthen  
Tischlerei Yves Nitz aus Wittmannsdorf  
Familie Rakki aus Hohenbrück  
Rock am See Team  
Spreewaldbank Lübben  
Agrargenossenschaft Dürrenhofe  
Schützenpunkt Noack aus Groß Leuthen  
Gasthaus „Zum Grünen Baum“ aus Kuschkow  
Familie Arno Lehmann  
Familie Hans Jedro aus Lübben

Danke, Danke, Danke sagen

Feuerwehrverein & Ortsbeirat Hohenbrück-Neu Schadow

Hiermit laden wir alle **Senioren** aus Groß- und Klein Leuthen zu unserer diesjährigen **Seniorenweihnachtsfeier** recht herzlich ein.

**Wann:** 05.12.2024  
**Beginn:** 15.00 Uhr  
**Wo:** Gaststätte „Terrassencafé“ in Groß Leuthen

Lasst uns ein paar gemütliche Stunden verbringen bei einem gemeinsamen Kaffeetrinken und Abendessen. Die Kita „Marienkäfer“ führt ein kleines Programm auf und weihnachtliche Lieder erklingen anschließend vom „Groß Leuthener Männerchor“. Wir freuen uns auf EUCH!!  
Eine schöne Adventszeit wünscht der Groß Leuthener Dorfclub.

## Veranstaltungen in Alt-Schadow

### Seniorenweihnachtsfeier

- Datum 13.12.2024
- Ort „Strandhaus“ am Neuendorfer See Hohenbrück
- Uhrzeit 15.00 Uhr
- Hin- und Rückfahrt wird vom Ortsbeirat organisiert.

### Glühweinfest

- Datum 30.11.2024
- Ort Dorfanger Alt-Schadow
- Beginn 16.00 Uhr
- Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

### Rucksackparty

- Datum 31.12.2024
- Beginn 18.00 Uhr
- Ort Dorfanger Alt-Schadow
- Um 24.00 Uhr mit Höhenfeuerwerk

Für alle Veranstaltungen lädt der Ortsbeirat recht herzlich ein.

## Volkstrauertag am 17.11.2024

Auch in diesem Jahr führt die Schützenvereinigung Leibchel e.V. gemeinsam mit den Ortsbeiräten am 17.11.2024 zum Volkstrauertag eine Kranzniederlegung und ein Gedenken der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft durch.

Beginn ist um

13:30 Uhr Denkmal Leibchel  
 13:45 Uhr Friedhof Leibchel  
 14:00 Uhr Soldatengrab auf dem Friedhof Groß Leine

Wir laden die Bürger und Bürgerinnen dazu herzlich ein.

*Dieter Freihoff*

*Präsident der Schützenvereinigung  
 Leibchel e.V.*

*Harald Wegener*

*Ortsvorsteher Leibchel*

## Sonstiges

### Nach zwei Spieltagen Tabellenführer

Überzeugend startete die Groß Leuthener Schützengilde in die diesjährigen Rundenwettkämpfe im Kreisschützenverband Dahme-Spreewald. Bereits zum Saisonauftakt am 29. September 2024 in Königs Wusterhausen gewann das Team aus Groß Leuthen mit 2:1 gegen die SchGi Lübben I. Fredo Sternberger, Jörg Warth sowie Sophie Krüger sorgten für den ersten Saisonserfolg.

Darüber hinaus holten die Groß Leuthener Schützen auch einen Sieg im zweiten Saisonduell am 12. Oktober 2024 auf der Schießsportanlage in Prieros. Gegen die SchGi Golßen II fuhren Erich Rossa, Fredo Sternberger und Sophie Krüger einen 2:1-Triumph ein. Gegenwärtig belegt die Groß Leuthener Schützengilde Rang eins in der Kreisliga-Pistole.

*Wilhelm Tarnow*

## Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Pfarrerin

Dörte Wernick

Zauer Dorfstraße 15

OT Zaue

15913 Schwielochsee

Tel. 035478 178338

E-Mail: d.wernick@ekbo.de

Gemeindegemeinderatsvorsitzende Heidrun Kohts

Tel. 035476 3233

Gemeindegemeindebüro

Kerstin Krüger

Schlossstraße 18

Ot. Groß Leuthen

15913 Märkische Heide

Tel.: 03 54 71 4 27

E-Mail: k.krueger@ekbo.de

Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

### Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten

#### 10. November 2024, Dritttletzter Sonntag des Kirchenjahres

Leibchel 9.30 Uhr mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen

#### 11. November 2024, Martinsfest

Groß Leuthen 17.00 Uhr Gottesdienst, anschließend Lampionumzug und Kirchenpicknick (bitte etwas zum gemeinsamen Essen mitbringen), Stockbrot und Bratwurst am Feuer

#### 17. November 2024, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Wittmannsdorf 9.30 Uhr mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen  
 Kranzniederlegung im Anschluss  
 Gröditsch 14.00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag

#### 24. November 2024, Ewigkeitssonntag

Alle Gottesdienste mit Gedenken der Verstorbenen und Abendmahl  
 Krugau 11.00 Uhr  
 Groß Leuthen 14.00 Uhr

#### 30. November 2024, Vorabend des 1. Advent

Krugau 18.00 Uhr Andacht

#### 1. Dezember 2024, 1. Advent

Kuschkow 11.00 Uhr

## Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i.R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr



**Layout  
 Wiedererkennung  
 Ihrer Marke.**

**LINUS WITTICH  
 Medien KG**

# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE

# Märkische Heide



Jahrgang 21

Märkische Heide, den 6. November 2024

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertreter vom 14.10.2024 Seite 2
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter Steuern und Abgaben (m/w/d) Seite 3
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 07.10.2024 Seite 3
- Informationen zur Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation Seite 4
- Entsorgungstermine Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau Seite 4
- Satzung Jagdgenossenschaft Krugau Seite 5

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Das Einwohnermeldeamt ist freitags geschlossen.	

### Kontakt

Telefon:	035471 851-0
Telefax:	035471 851-55
Internet:	<a href="http://www.maerkische-heide.de">www.maerkische-heide.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:info@maerkische-heide.de">info@maerkische-heide.de</a>

## Gemeinde

### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 14.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 2024-194

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Groß Leuthener Weg“ im Ortsteil Biebersdorf gemäß Anlage zu folgen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-195

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, unter Beachtung des Abwägungsergebnis vom 14.10.2024, den Bebauungsplan „Wohnen am Groß Leuthener Weg“ im Ortsteil Biebersdorf mit der Planbegründung, dem verkürzten Umweltbericht, der Potenzialanalyse Artenschutz sowie dem Fachgutachten Biotopschutz zu billigen und als Satzung festzusetzen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-196

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide erteilt der vorliegenden Bauvoranfrage in der Gemarkung Neu Schadow, Flur 1, Flurstück 232 zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Außenbereich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-197

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide erteilt dem vorliegenden Bauantrag in der Gemarkung Alt Schadow, Flur 2, Flurstück 383 zur Errichtung eines Carports im Außenbereich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-200

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Ausbuchung der nicht zuordenbaren offenen Forderungen im Jahresabschluss 2022 in Höhe von 13.029,20 EUR gegen das Basis-Reinvermögen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-201

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide trifft nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlG die Entscheidung über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Krugau. Einwände gegen die Wahl des Ortsbeirates Krugau liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst**

##### Beschluss Nr. 2024-203

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide erteilt ihre Zustimmung zu der, gemäß beigefügter Anlage, entstandenen erheblichen überplanmäßigen Aufwendung aus dem Haushaltsjahr 2022.

**Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst**

#### Nichtöffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 2024-204

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2024-127 vom 29.01.2024 (Anlage 1), zum Verkauf des Flurstücks 169/1, Flur 2, Gemarkung Hohenbrück.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-205

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> des Flurstücks 3/3, Flur 2, Gemarkung Groß Leuthen. Die kaufgegenständliche Fläche ist im Luftbild (Anlage 1) rot schraffiert gekennzeichnet. Selbige ist Bestandteil des Gehweges und der Straßenverkehrsfläche des Klein Leuthener Weges in Groß Leuthen. Der Grundstückserwerb erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücke erwerben soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilungsvermessung des Flurstücks 3/3 zu beauftragen und den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### Beschluss Nr. 2024-207

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 5, Flur 3, Gemarkung Groß Leuthen, mit einer Größe von ca. 1.975 m<sup>2</sup> (siehe gekennzeichnete Fläche im Luftbild - Anlage 1), vom Land Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Heinrich-Hertz-Straße 6, in 03044 Cottbus. Hierbei handelt es sich um den Strandbereich am Groß Leuthener See, den mit Gehwegplatten und Bitumen versiegelten Zugang zum See, einer asphaltierten Parkplatzfläche, eine mit dem bestehenden Sanitärgebäude überbaute Grundstücksfläche (siehe Fotos Anlage 2) sowie einer angrenzenden Waldfläche. Die Vermessungskosten zuzüglicher Nebenkosten, laut Kostenschätzung der ÖbVI Ebert aus Luckau vom 02.02.2024, sowie die Notar- und Grundbuchkosten, sind von der Gemeinde Märkische Heide zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilungsvermessung zu beauftragen und den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### Bekanntmachung des Beschlusses vom 01.07.2024 der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 2024-160

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide trifft nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlG die Entscheidung über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte. Einwände gegen die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**



Gemeinde Märkische Heide

Die Gemeinde Märkische Heide liegt im Landkreis Dahme-Spreewald zwischen den Kreisstädten Lübben und Beeskow somit zwischen Spreewald und Schlaubetal (4.000 Einwohner in 17 Ortsteilen). Wir suchen einen /eine

### Sachbearbeiter Steuern und Abgaben (m/w/d)

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

#### Ihr neues Aufgabengebiet beinhaltet vorwiegend folgende verantwortungsvolle Tätigkeiten:

- \* Bearbeitung und Erhebung aller Steuerangelegenheiten im Bereich der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der gemeindlichen Satzungen
- \* Bearbeitung und Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände
- \* Stammdatenanlage und -pflege von steuerrelevanten Daten
- \* Antragsbearbeitung Stundung und Erlass von Steuern
- \* Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- \* Unterstützung bei der Widerspruchsbearbeitung und bei Klageverfahren
- \* Unterstützung bei der Fortschreibung von gemeindlichen Steuersatzungen
- \* Erstellen von Statistiken

Eine weitere Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

#### Anforderungen:

#### Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie folgende Voraussetzungen mitbringen:

- \* abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r / Angestelltenlehrgang I oder eine vergleichbare Ausbildung im Bereich Finanzen und Steuern mit mindestens 3-jährigen Berufserfahrung im Bereich Steuern und Abgaben
- \* selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise und offener direkter Austausch mit dem Team und den Vorgesetzten
- \* gute Kommunikationsfähigkeit sowie Flexibilität
- \* schnelle Auffassungsgabe und die Bereitschaft, sich in neue Softwareprogramme einzuarbeiten
- \* sicherer Umgang mit MS-Office Anwendungen
- \* umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungsrecht insbesondere Kommunalabgabengesetz und Grundsteuergesetz

- \* idealerweise Kenntnisse im Umgang mit der kommunalen Finanzsoftware CIP sowie der Software Archikart

#### Unser Angebot an Sie:

- eine unbefristete Beschäftigung in Teilzeit mit 30 Stunden
- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Zusammenarbeit in einem dynamischen und kreativen Team
- fachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- betriebliche Altersvorsorge
- eine Eingruppierung nach TVöD-VKA
- Vermögenswirksame Leistungen
- bei Bedarf einen Kita- oder Hortplatz
- Unterstützung bei der Wohnungssuche oder Grundstückssuche

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 22.11.2024** per E-Mail an:

personal@maerkische-heide.de oder an die Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lemke unter der Rufnummer 035471 85120.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbungsunterlagen nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten.

Mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerber/-innen einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeitet und elektronisch gespeichert werde.

## TAZ Dürrenhofe

### Bekanntmachung

Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** fasste am **07.10.2024** folgende Beschlüsse

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr.: 11/2024

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** wählt Herrn Werner Hämmerling zum Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### Beschluss Nr.: 12/2024

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** wählt Herrn Rene` Schiela zum Stellvertreter des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### Beschluss Nr.: 13/2024

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Havariebeseiti-

gung an den AW-Pumpwerken Zwischenpumpwerk 2 Kuschkow, AW-Pumpstation Feuerwehr Groß Leuthen, AW-Pumpstation Pavillon Groß Leuthen, Schacht- und Kanalsanierung im Verbandsgebiet gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der **Verbandsvorsteher** wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### Beschluss Nr.: 14/2024

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** genehmigt die Eilentscheidung vom 21.08.2024. Der **Stromliefervertrag** wird für einen 3 Jahreszeitraum (2025-2027) mit der Envia, Mitteldeutsche Energie AG, Postfach 15 16 52, 03060 Cottbus, geschlossen.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

gez. Werner Hämmerling  
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

## Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

### Informationen zur Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation

Sehr geehrte Kunden,  
vermehrt wurde in der letzten Zeit festgestellt, dass Hausbesitzer ihr Regenwasser – bewusst oder unbewusst – in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten. Durch regelmäßige Kontrollen und den Einsatz von Nebelmaschinen können Verstöße lokalisiert und geahndet werden. Gemäß der Abwassersatzung § 5 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau ist geregelt, welche Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen und welche nicht. Insbesondere heißt es im § 5 Abs. 7 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d.h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet.“ Das Einleiten von Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, kann dies mit einem Bußgeld von 1.000,00 € geahndet werden (nach § 18 Abs. 2 der Abwassersatzung).

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

### Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet bekannt

Wittmannsdorf / Bückchen	30.12.2024 – 10.01.2025
Biebersdorf	11.11.2024 – 22.11.2024
	13.01.2025 – 24.01.2025
Groß Leine / Dollgen / Groß Leuthen	25.11.2024 – 29.11.2024
Glietz	02.12.2024 – 06.12.2024
Gröditsch / Leibchel / Krugau	09.12.2024 – 13.12.2024
Schuhlen-Wiese / Klein Leuthen / Kuschkow	16.12.2024 – 27.12.2024
Dürrenhofe / Klein Leine	16.12.2024 – 27.12.2024
Schleipzig	16.12.2024 – 27.12.2024

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

**Tel.: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31**

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Gerasch-Wolling

**Tel.: 0152 05210557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

**Tel.: 0152 05216267**

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.  
Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide,  
OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 71,88 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Satzung

## der Jagdgenossenschaft „Krugau“

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Krugau hat am 26.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Krugau ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie führt den Namen

"Jagdgenossenschaft Krugau"

und hat ihren Sitz in Krugau.

### § 2

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Krugau entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:

- Krugau innerhalb der Gemarkungsgrenze laut Jagdkataster

### § 3

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

#### § 5

##### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6

##### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

#### § 7

##### **Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8

##### **Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt (Doppelfunktion möglich):

-{PAGE \\* MERGEFORMAT}-

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassensführer;
- e) mindestens einen Stellvertreter, der nach Bedarf vom verbleibenden Vorstand eingesetzt wird und die Aufgaben nach a) bis d) übernehmen kann;
- f) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger;
- o) die Stellungnahmen zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Absatz 2). Sie muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes / Sonstiges" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 10

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüche aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmungsentsprechung § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen mit deren jagdbaren Flächen anwesend waren bzw. vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## § 11

### Vorstand der Jagdgenossenschaft und weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
- jede volljährige und geschäftsfähige Person (ortsansässige Personen sollten bevorzugt gewählt werden).
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 6 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von sechs Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
  - f) die Aktenführung;
  - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
  - h) die freie Verfügung bis 500€, die in der darauffolgende Versammlung im Haushaltsplan aufgeführt wird.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom **hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor** wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen und ist dann zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer und deren Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen und sind dann zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung zu einer Genossenschaftsversammlung einzuladen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mind. einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für maximal 6 Geschäftsjahre bzw. einer Amtszeit bestellt  
*evtl. einmalige Wiederwahl ist zulässig.* Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Pächterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## § 16

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung **der Gemeinde: Märkische Heide** durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Gemeindejournal bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

#### § 17

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 27.03.1992 in der Fassung vom 03.03.2001 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 16.10.2021 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

#### § 18

##### **Salvatorische Satzungsklausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

##### **Jagdvorstand:**

\_\_\_\_\_  
(Jagdvorsteher)

\_\_\_\_\_  
(1. Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
(2. Beisitzer)

### Verfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der

**"Jagdgenossenschaft Krugau"**

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 22.08.2024

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat  
Untere Jagd- und Fischereibehörde  
Bismarckweg 74  
15807 Lübben  
Landrat *A. Franz*



### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 26.04.2024 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft  
Krugau

im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde:

Märkische Heide

Nr. 10 vom 2024 öffentlich bekannt gemacht.

*Gräß* *2024*  
(Ort, Datum)  
Gemeinde Märkische Heide  
OT Groß Lübben  
Schlossstraße 13 a  
15913 Märkische Heide  
Tel. 03 54 71 / 8 51-0 · Fax 8 51 17





